

ein Zerrbild ihrer früheren Bedeutung boten. Vor allen Dingen hatten sie sich völlig von ihrer öffentlich-rechtlichen Grundlage entfernt, sie waren zu rein privaten Privilegien der Zunftmitglieder geworden, und sie wurden zum Schaden der Allgemeinheit privatwirtschaftlich ausgenutzt. Dieser Verfall der Zünfte wurde nun um so greller beleuchtet, je mehr die neue wirtschaftliche Auffassung von der gewerblichen Freiheit sich verbreitete. So kam es, dass man das Kind mit dem Bade ausschüttete und zunächst im Zeichen der Gewerbefreiheit das Zunftwesen so radikal beseitigte, dass man nur mehr Innungen als Vereine ohne jede Berechtigung zur Standesvertretung bestehen liess (vergl. das preussische Edikt vom 2. November 1810). Nun hätte doch nach der schönen Lehre vom freien Spiel der Kräfte das so lange in starren Fesseln gebundene Handwerk mit einem Male sich heben und neu entwickeln müssen. Aber, m. H., das geschah nicht, die neue Lehre versagte in einer Weise, dass gar bald wieder der Staat zu einer neuen Organisation des Handwerks schreiten musste. Hierin, m. H., in dem Versagen des Grundsatzes der schrankenlosen Gewerbefreiheit als des Heilmittels für das Handwerk, sehe ich einen Grund, weshalb die Vertreter dieses Prinzips auch heute noch die moderne Organisation des Handwerks, diesen Gegenbeweis gegen ihre Lehre, mit scheelen Augen betrachten.

Aber wohlgerichtet, m. H., ebensowenig, wie die schrankenlose Freiheit dem Handwerker zu helfen vermochte, ebensowenig vermochte das die einfache Rückkehr zu den zünftlerischen Massnahmen des Mittelalters. In dieser Hinsicht ist der Versuch ausserordentlich instruktiv, den die preussische Regierung durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 unternahm. Für 42 Gewerbe wurde hierdurch der selbständige Gewerbebetrieb von der Mitgliedschaft zu einer Zunft abhängig gemacht, die wiederum durch einen Befähigungsnachweis vor einer Prüfungskommission bedingt wurde. Das sind wörtlich die Vorschriften, die von einem grossen Teile des Handwerks auch noch für die Regelung des Jahres 1897 verlangt wurden oder gar heute noch verlangt werden. Aber, m. H., diese Einrichtung erwies sich bald als eine verfehlte, bereits 1869 wurde sie durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (vom 21. Juni 1869) beseitigt, die das Prinzip der Gewerbefreiheit aufstellte, das dann für das neue Deutsche Reich mit übernommen wurde.

Indessen sahen sich die Regierungen sehr bald genötigt, auf eine neue Organisation des Handwerks Bedacht zu nehmen; war doch durch die Gewerbeordnung von 1869 die Form der Innung nur mit dem Charakter eines gewöhnlichen Vereines ohne das Recht der Standesvertretung beibehalten worden. So weist die Reichsgesetzgebung des Ausgangs des 19. Jahrhunderts fortgesetzt Novellen zur Gewerbeordnung auf, die ein etappenweises Wiederaufbauen der handwerkerlichen Organisation bezweckten. Hierher gehören die Novellen der Jahre 1881, 1884, 1887. Das Gesetz von 1881 erweiterte zunächst die Rechte der Innungen derart, dass diese wieder einen mehr öffentlich-rechtlichen Charakter erhielten, und gestattete Bildung von Innungsverbänden, das Gesetz von 1884 gab den Innungen das Recht, Nichtmitgliedern, mit Zustimmung der höheren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, die Aufnahme und Ausbildung von Lehrlingen ganz zu untersagen, das Gesetz endlich von 1887 gab den Innungen das Recht, auch Nichtmitglieder zu den Kosten für Ausbildung und Fürsorge für Lehrlinge und Gesellen heranzuziehen. (Die Novellen von 1884 und 1887 sind durch die Handwerker-Novelle von 1897 aufgehoben worden.)

Allein alle diese einzelnen Gesetze vermochten eine durchgreifende Reform der Standesvertretung für das Handwerk nicht zu bieten, weil sie um das für die wirkliche Lösung dieser Reform in Betracht kommende Problem herumgingen: das geschlossene Zusammenfassen aller Standesgenossen, wie es die mittelalterliche Zunft ermöglicht hatte, herbeizuführen, und dabei gleichzeitig den durch die Gewerbefreiheit veränderten Verhältnissen der modernen Volkswirtschaft Rechnung zu tragen. Alle diese einzelnen Gesetze rechneten von vornherein mit der Innung als einer freiwilligen Vereinigung, der lediglich einige besondere Rechte beigemessen wurden, um möglichst viele Handwerker zum Beitritte zu veranlassen. Die jahrzehntelange Gewerbefreiheit mit ihrer Isolierung des einzelnen

Handwerkers, mit ihrer Entfremdung des Handwerkers von jedem Standesbewusstsein und Gemeingeist, an dessen Stelle häufig ein erbitterter Konkurrenzkampf getreten war, alle diese Gewohnheiten waren durch freiwillige Massnahmen einfach nicht mehr zu beseitigen. Auf der anderen Seite aber musste man nach den Erfahrungen der preussischen Verordnung vom 9. Februar 1849 die einfache Uebernahme der alten Zunftverfassungen gleichfalls vermeiden, weil erfahrungsgemäss auch hierdurch eine Besserung nicht zu erzielen war. Es kam also darauf an, die Grundzüge einer wirklich geschlossenen Standesvertretung für das Handwerk mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit möglichst in Einklang zu bringen. Das ist die Aufgabe, die das Handwerker-gesetz von 1897 sich gestellt und die es auch glücklich gelöst hat. Ohne in die starren Schranken der mittelalterlichen Zunftverfassung zurückzufallen, hat das Handwerker-gesetz von 1897 eine Organisationsform für das Handwerk geschaffen, die eine wirklich brauchbare Handhabe zum Zusammenschlusse aller Standesgenossen bietet. Das Mittel dieser Lösung ist die fakultative Zwangsinnung.

M. H., mit den vorangegangenen Ausführungen habe ich bezweckt, Ihnen, wenn auch leider in sehr gedrängter Kürze, den Nachweis zu erbringen, dass die jetzige Organisationsform des Handwerks durchaus nicht etwa willkürlich entstanden ist, dass sie vielmehr als Ergebnis der geschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung gewissermassen organisch erwachsen ist. Das sollten sich sowohl diejenigen Kreise gesagt sein lassen, die in der heutigen Organisation des Handwerks einen reaktionären Rückschritt ins Mittelalter tadeln; aber auch diejenigen Handwerkskreise sollen diese Entwicklung beherzigen, denen die heutige Organisation noch nicht zünftlerisch genug ist, die vielmehr alles Heil von der obligatorischen Zwangsinnung erwarten.

Gegen die obligatorische Zwangsinnung sprechen hauptsächlich zwei Gründe. Einmal wurde durch statistische Erhebungen des kaiserlichen statistischen Amtes vom Jahre 1895 festgestellt, dass es schlechthin unmöglich ist, überall die nötige Zahl von Mitgliedern für solche Innungen in einem entsprechend kleinen Bezirke zusammenzubringen, da das Handwerk in grosser Ausdehnung sich auch auf dem Lande ausgebreitet und sich dort ausserordentlich zerstreut hat. Das Studium der Ergebnisse der genannten Erhebung kann allen Freunden der obligatorischen Zwangsinnung warm empfohlen werden. Sie werden sich hierdurch von der Unerfüllbarkeit ihres Wunsches selbst überzeugen können.

Nebenbei sei bemerkt, dass der preussische Ministerialerlass vom 15. November 1911, der die Ausdehnung von Zwangsinnungen über ganze Regierungsbezirke verbietet, auf Grund des gleichen Materials zustande gekommen ist. Wir sind seitens des deutschen Handwerks- und Gewerbe-kammertages im Interesse der Innungsbildung seinerzeit beim preussischen Handelsministerium um Aufhebung dieses Erlasses vorstellig geworden, haben uns aber überzeugen lassen müssen, dass dieser Erlass vollkommen der Absicht des Gesetzgebers entspricht.

Gegen die obligatorische Zwangsinnung spricht aber weiter noch der Umstand, dass der Regel nach von einer gedeihlichen Tätigkeit der Innung nur da die Rede sein kann, wo mindestens die Mehrheit der ihr zugewiesenen Handwerker bereit ist, mit Energie und Nachhaltigkeit an die Erfüllung der Innungsaufgaben heranzugehen und die dadurch bedingten Mühewaltungen auf sich zu nehmen. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass nur diejenigen Vereinigungen in unserer Zeit Wesentliches zu leisten vermögen, deren Mitglieder freiwillig aus Interesse für die Sache daran teilnehmen, während die erzwungenen Teilnehmer mehr eine Last als eine Förderung für das Ganze sind. Gerade darin liegt ja die Bedeutung der fakultativen Zwangsinnung, dass sie den Willen der Mehrheit zu gemeinsamem Zusammenarbeiten von vornherein zur Voraussetzung hat, indem sie den Zusammenschluss sämtlicher Standesgenossen erst dann verbürgt, wenn die Mehrzahl der Beteiligten den Wunsch zum Zusammenschlusse hat. Daneben hat nun der Gesetzgeber die ältere Form der auf Freiwilligkeit beruhenden Innung bestehen lassen. Er erkennt des weiteren auch noch anderen rein privaten Vereinen, Handwerkervereinigungen, Gewerbevereinen usw. ein gewisses Vorzugsrecht zu, indem er ihnen ein Wahlrecht